jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 9 PSG Stiftungserklärung

PSG - Privatstiftungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.11.2026

1. (1)Die Stiftungserklärung hat jedenfalls zu enthalten:
    1. 1.die Widmung des Vermögens;
    2. 2.den Stiftungszweck;
    3. 3.die Bezeichnung des Begünstigten oder die Angabe einer Stelle, die den Begünstigten festzustellen hat; dies gilt nicht, soweit der Stiftungszweck auf Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet ist;
    4. 4.den Namen und den Sitz der Privatstiftung;
    5. 5.den Namen sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Stifters, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer;
    6. 6.die Angabe, ob die Privatstiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird.
2. (2)Die Stiftungserklärung kann darüber hinaus insbesondere enthalten:
    1. 1.Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis des Stiftungsvorstands;
    2. 2.Regelungen über die Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers;
    3. 3.Regelungen über die Bestimmung des Gründungsprüfers;
    4. 4.die Einrichtung eines Aufsichtsrats oder weiterer Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks (§ 14 Abs. 2) und die Benennung von Personen, denen besondere Aufgaben zu kommen;
    5. 5.im Fall der notwendigen oder sonst vorgesehenen Bestellung eines Aufsichtsrats Regelungen über dessen Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer;
    6. 6.Regelungen über die Änderung der Stiftungserklärung;
    7. 7.die Angabe, daß eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder werden kann;
    8. 8.den Vorbehalt des Widerrufs der Privatstiftung (§ 34);
    9. 9.Regelungen über Vergütungen der Stiftungsorgane;
    10. 10.die nähere Bestimmung des Begünstigten oder weiterer Begünstigter;
    11. 11.die Festlegung eines Mindestvermögensstandes, der durch Zuwendungen an Begünstigte nicht geschmälert werden darf;
    12. 12.die Bestimmung eines Letztbegünstigten;
    13. 13.Regelungen über die innere Ordnung von kollegialen Stiftungsorganen;
    14. 14.die Widmung und Angabe eines weiteren, das Mindestvermögen (§ 4) übersteigenden Stiftungsvermögens.

In Kraft seit 01.09.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at